

Antrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Mindestbetrag des Elterngelds erhöhen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Elterngeld ermöglicht es Eltern, mehr Zeit mit der Familie zu verbringen und dazu Unterstützung vom Staat zu erhalten. Das Basiselterngeld wird dabei bis zu 14 Monate, das geringere ElterngeldPlus bis zu 28 Monate gezahlt.

Der Mindestbetrag beim Elterngeld, den Eltern ohne oder mit geringem Einkommen erhalten, liegt bei 300 Euro und beim ElterngeldPlus bei 150 Euro. Seit der Einführung des Elterngelds 2007 ist dieser Betrag nicht erhöht worden. In dieser Zeit hat sich die wirtschaftliche Lage in Deutschland geändert. So sind die Verbraucherpreise zwischen 2007 und 2018 um 15,8 Prozent gestiegen (vgl. BT-Drucksache 19/12512). Allein um diese Entwicklung auszugleichen, müsste der Mindestbetrag beim Basiselterngeld auf 347,40 Euro und beim ElterngeldPlus auf 173,70 Euro angehoben werden. Eine regelmäßige und automatische Anpassung der Mindestelterngeldbeträge an die Entwicklungen des allgemeinen Verbraucherindex ist unerlässlich, um die finanzielle Situation von Familien auch in Zukunft zu sichern.

Von allen Leistungsbeziehenden, deren Kinder ab dem Jahr 2016 geboren wurden, erhalten 26,6 Prozent lediglich den Mindestbetrag des Elterngeldes. Sie sind damit von der fehlenden Erhöhung betroffen. Unter den Frauen sind es sogar 32,3 Prozent, die nur den Mindestbetrag erhalten (vgl. ebd.). Der hohe Anteil an Eltern, die lediglich Mindestelterngeld erhalten, lässt Rückschlüsse auf die vorherige Einkommenssituation zu, da es sich beim Elterngeld um eine Lohnersatzleistung handelt. Die Höhe des Elterngeldes hängt von der Höhe des Einkommens ab, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte. Unsichere Arbeitsverhältnisse und der wachsende Niedriglohnsektor haben Einfluss auf die Höhe des Elterngeldes. Sichtbar wird dies insbesondere am hohen Anteil von Frauen, die lediglich Mindestelterngeld erhalten. Hierbei spielen u. a. der Lohnunterschied von Frauen und Männern bei gleicher und gleichwertiger Arbeit, die häufige Teilzeitarbeit sowie die oftmalige Tätigkeit von Frauen im Niedriglohnsektor eine zentrale Rolle.

Seit der Reform des Elterngeldes 2011 wird dieses auch auf Transferleistungen wie z. B. Hartz IV angerechnet. Das Elterngeld erreicht somit nicht mehr alle Familien. Insbesondere Familien mit geringem oder gar keinem Einkommen, die auf eine staatliche Unterstützung angewiesen sind, sind seitdem von der Leistung ausgeschlossen. Davon sind insbesondere Alleinerziehende betroffen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. den Mindestbetrag beim Elterngeld auf 400 Euro und beim ElterngeldPlus entsprechend auf 200 Euro anzuheben;
2. eine Dynamisierung des Mindest- sowie Höchstbetrags des ElterngeldPlus und des Elterngeldes in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz aufzunehmen, die sich nach der Entwicklung des allgemeinen Verbraucherindex richtet;
3. die Anrechnung von Elterngeld und ElterngeldPlus auf Transferleistungen bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung zurückzunehmen.

Berlin, den 10. Dezember 2019

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion